

Az.: 9 RV 574/61

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesver-
sorgungsamt Westfalen, Münster/Westf., Engelstraße 23/25,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Januar 1962
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. W e i ß

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. S c h w a n k h a r t und

des Bundesrichters Dr. M a i s c h

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1961 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zuge-
lassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-),
wäre sie nur statthaft, wenn die Klägerin einen wesentlichen
Verfahrensmangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder eine Gesetzes-
verletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammen-
hangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne

des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG) mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall. Die Revision rügt, das LSG habe nicht geprüft, welche rechtliche Bedeutung der unmittelbaren Unterwerfung des Ehemannes der Klägerin unter die gesamte militärische Befehlsgewalt, Disziplinalgewalt und Strafgewalt der Wehrmacht beizumessen ist. Hierin liege ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Insoweit ist jedoch ein Verfahrensmangel nicht ersichtlich. Denn das LSG ist auf die zwischen den Wachmannschaften und der Wehrmacht bestehenden Rechtsbeziehungen eingegangen und hat daraus, daß die für die zivilen Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften nur entsprechend angewendet wurden, geschlossen, daß zwischen den Wachmännern und der Wehrmacht ein Vertragsverhältnis nicht bestanden habe. Wenn die Revision meint, das LSG habe aus der Tatsache der Unterstellung des Ehemannes der Klägerin unter die militärische Befehls- und Disziplinalgewalt der Wehrmacht zu Unrecht nicht geschlossen, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. b BVG gegeben seien, so betrifft ein solcher etwaiger Mangel nicht den Gang des Verfahrens, sondern den Inhalt der getroffenen Entscheidung, kann also einen Verfahrensmangel nicht begründen (BSG 2, 236).

Die Revision rügt ferner, in den Entscheidungsgründen heiße es, daß der Ehemann der Klägerin der reichsgesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung unterstanden habe. Das sei tatsächlich nicht der Fall gewesen, wie bereits im Schriftsatz vom 20. März 1957 an das Berufungsgericht vorgetragen und unter Beweis gestellt und im Schriftsatz vom 20. Januar 1960 nochmals unterstrichen, sowie im weiteren Schriftsatz vom 31. März 1961 unter Beifügung des Gesetzestextes wiederholt worden sei. Diese Hinweise seien vom LSG völlig übergangen worden, worin ein weiterer Verfahrensmangel zu erblicken sei, zumal auch die Auskunft des Bundesarchivs Cornelimünster vom 26. Juli 1960 auf Abweichungen in der Verordnung (VO) vom 4. August 1941 ausdrücklich hinweise.



- 3 -

Auch insoweit ist ein Verfahrensmangel nicht festzustellen. Die Klägerin hat in den beiden erstgenannten Schreiben behauptet, ihr Ehemann sei nicht reichsgesetzlich gegen Unfall versichert gewesen, im dritten Schriftsatz hat sie vorgebracht, aus dem Bericht des Bundesarchivs sei erwiesen, daß die Wachmänner in der Sozialversicherung nicht versichert gewesen seien. Das Bundesarchiv hat jedoch das Gegenteil gesagt. Das LSG brauchte auch aus dem von der Klägerin übersandten Text der VO vom 4. August 1941 nicht zu schließen, daß sich aus dieser für die Wachmänner etwas anderes ergebe. Soweit § 2 der VO auf in gewissen Gebieten geltende besondere Vorschriften verweist, betraf die Vorschrift Versicherte, die vor Aufnahme der Beschäftigung schon in den Sudetendeutschen Gebieten oder in der Ostmark tätig waren. Insbesondere brauchte das LSG auch nicht aus § 9 dieser VO, wo es heißt, daß diese im Generalgouvernement nicht gelte, zu schließen, daß S. in der Kranken- und Unfallversicherung etwa nicht sozialversichert gewesen sei; denn im Generalgouvernement ist die Reichsversicherung bereits durch VO vom 17. Juni 1940 eingeführt worden. Sollte aber das LSG bei der Frage, mit welchen etwaigen Abwandlungen die Reichsversicherungsordnung (RVO) in den besetzten Gebieten bzw. im Generalgouvernement gegolten hat, einem Rechtsirrtum unterlegen sein, so würde ein solcher Mangel ebenfalls nicht das Verfahren, sondern den Inhalt der Entscheidung betreffen und keinen Verfahrensmangel darstellen.

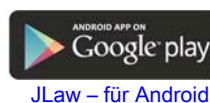
Die Revision rügt weiter, das LSG habe zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts nur Unterlagen über Verträge mit Firmen des Bewachungsgewerbes für den Einsatz von Wachmannschaften in Frankreich beigezogen. Gerade aber die Abweichungen hinsichtlich der Sozialversicherung seien, wenn man schon von dem Standpunkt des LSG ausgehe, von einschneidender Bedeutung. Deshalb habe das LSG seinen Feststellungen nicht ohne weiteres die für das besetzte Gebiet im Westen abgeschlossenen Verträge, wo die Deutsche Sozialversicherung gegolten habe,

- 4 -



zugrundelegen dürfen, sondern hätte weitere Ermittlungen wegen der besonderen Eigenart der Verhältnisse gerade im Generalgouvernement anstellen müssen. Durch die Unterlassung solcher Ermittlungen habe das LSG seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Auch insoweit liegt jedoch kein Verfahrensmangel vor. Diese Rüge genügt zunächst nicht dem gesetzlichen Erfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, da nicht angegeben ist, in welcher Richtung weitere Ermittlungen vom LSG im einzelnen hätten angestellt werden müssen oder können (BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 5, Nr. 14). Im Schriftsatz vom 20. März 1957 hatte die Klägerin überdies selbst vorgetragen, daß die einschlägigen Betriebspapiere des Wachsches Westfalen feindlicher Bombeneinwirkung zum Opfer gefallen seien und deshalb eine Auskunft bei der Niedersächsischen Wach- und Schließgesellschaft in Hannover beantragt. Diese ist daraufhin neben anderen Organisationen auch vom LSG gehört worden.

Schließlich rügt die Revision noch Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Bei der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob militärischer Dienst nach § 3 Abs. 1 Buchst. b BVG vorliege, wenn die Wehrmacht für sie tätige Leute, die in zivilrechtlichen Rechtsverhältnissen tätig sind, durch Privatfirmen bezahlen läßt, sie im übrigen aber vollkommen wehrmachtsgleich ihrer eigenen Befehlsgewalt unterstelle, hätte die Revision zugelassen werden müssen. Diese Rüge kann ebenfalls einen Verfahrensmangel nicht begründen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat wiederholt entschieden, daß kein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt, wenn das LSG die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage zu Unrecht verneint und deshalb die Revision nicht zugelassen hat (BSG 2, 45, 81; 3, 275; 5, 150). Ein Verfahrensmangel läge allenfalls dann vor, wenn das LSG die Revision rechtsirrig als zulässig bezeichnet hätte, ohne überhaupt zu prüfen, ob sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zuzulassen war (vgl. Urteil des BSG vom 28. September 1961 - 4 RJ 85/59).



- 5 -

Das LSG hat diese Frage jedoch geprüft und im Urteil begründet, weshalb es keine Veranlassung sah, die Revision zuzulassen.

Die Frage, ob im Schriftsatz der Klägerin vom 13. September 1961 noch weitere Revisionsrügen enthalten sind, mußte dahingestellt bleiben, da dieser erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingegangen ist.

Da somit die gerügten Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) nicht vorliegen und eine Gesetzesverletzung nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt wurde, ist die Revision nicht statthaft. Sie war daher gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)